

RS Dok 2005/11/15 129/10-BK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2005

Norm

AVG §56

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Bescheid, Rechtswirkung, Bescheiderlassung, Zustellung

Rechtssatz

Die Rechtswirkung eines Bescheides tritt erst mit dessen Erlassung durch Zustellung oder mündliche Verkündung ein (VwGH 20.1.1993, 92/01/0745; VwGH 14.5.1990, 89/10/0162 uva). Dies bedeutet, dass auch der im Spruch des Bescheids ausdrücklich ausgesprochene Wirksamkeitsbeginn rechtswirksam wird (VwSlg. 10.253 A/1980). Damit ist klargestellt, dass die "sofortige Wirkung" der mit dem Bescheid angeordneten Maßnahme mit dessen Zustellung an den BW eingetreten ist.

Dokumentnummer

BEKRS_20051115_129_10_BK_05_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at